

# Vertrag über das SPNV-Studenten-Semesterticket Sachsen

Zwischen

**DB Regio AG**  
**Region Südost**  
Richard-Wagner-Straße 1  
04109 Leipzig

- im folgenden "DB Regio" genannt -

und der

**Studentenschaft der Technischen Universität Dresden (TUD)**

vertreten durch den Studentenrat der TUD  
Helmholzstraße 10, 01069 Dresden,

**Studentenschaft der Hochschule für Technik und Wirtschaft Dresden (HTW)**

vertreten durch den Studentenrat der HTW  
Friedrich-List-Platz 1, 01069 Dresden,

**Studentenschaft der „Evangelischen Hochschule für Soziale Arbeit Dresden“ (EHS)**

vertreten durch den Allgemeinen Studierenden Ausschuss der EHS  
Dürerstraße 25, 01309 Dresden,

**Studentenschaft der Hochschule für Musik „Carl Maria v. Weber“ Dresden (HfM)**

vertreten durch den Studentenrat der HfM  
Wettiner Platz 13, 01067 Dresden,

**Studentenschaft der Hochschule für Kirchenmusik der Ev. Lutherischen  
Landeskirche Sachsen (HfK)**

vertreten durch den Studentenrat  
Käthe-Kollwitz-Ufer 97, 01309 Dresden

**Studentenschaft der Hochschule für Bildende Künste Dresden (HfBK)**

vertreten durch den Studentenrat der HfBK  
Güntzstraße 34, 01307 Dresden,

**Studentenschaft der Dresden International University GmbH (DIU)**

vertreten durch den Studentenrat  
Freiberger Straße 37, 01067 Dresden

**Studentenschaft der TU Dresden  
Institute for Further and Continuing Education GmbH (TUD FaCe)**

vertreten durch den Studentenrat der TUD FaCe  
Freiberger Straße 37, 01067 Dresden

**Studentenschaft der Palucca Hochschule für Tanz Dresden (Palucca)**

vertreten durch den Studentenrat der Palucca  
Basteiplatz 4, 01277 Dresden

- im folgenden „Stura“ genannt -

wird nachfolgende Vereinbarung abgeschlossen.

### **Präambel**

In dem Bestreben, die Verkehrsverhältnisse in Sachsen ökologisch und zukunftsweisend zu gestalten, die Mobilität der Studierenden zu erhöhen, die sozialen und wirtschaftlichen Belange der Studierenden wahrzunehmen sowie den SPNV weiter voranzubringen und auszubauen, sollen die bisherigen positiven Erfahrungen aus der Anwendung des VVO-Semestertickets der Grundstein für eine Vertiefung und Ausweitung der bisherigen Beziehungen sein.

Um diesen Bestrebungen der Vertragsparteien gerecht zu werden, wird mit diesem Vertrag in Ergänzung des VVO-Semestertickets unter den Mitgliedern der verfassten Studentenschaft das SPNV-Studenten-Semesterticket Sachsen (im folgenden SPNV-Semesterticket genannt) für den Schienenpersonennahverkehr in Sachsen fortgeführt. In diesem Zusammenhang sind sich die Vertragsparteien einig, dass die Fortführung des bestehenden VVO-Studententickets in seinem jetzigen bestehenden Geltungsbereich Fortbestand haben muss.

DB Regio vertritt mit diesem Vertrag die in Anlage 1 unter Punkt 5.1 genannten Verkehrsunternehmen im Außenverhältnis. Entsprechende Regelungen mit den beteiligten Eisenbahn-Verkehrsunternehmen werden in einem separaten Kooperationsvertrag geregelt.

**§ 1**  
**Gegenstand und Geltungsbereich**

(1) Die jeweiligen Studentenschaften erwerben für

- das Wintersemester 2017/18 (01.08./01.09./01.10. – 28.02./31.03.),
- das Sommersemester 2018 (01.03./01.04 – 31.07./31.08./30.09.),
- das Wintersemester 2018/19 (01.08./01.09./01.10. – 28.02./31.03.),
- das Sommersemester 2019 (01.03./01.04 – 31.07./31.08./30.09.)

SPNV-Semestertickets (Fahrtberechtigung) zur Nutzung durch die immatrikulierten Studenten, die zum Zeitpunkt des Erwerbs zugleich Mitglied in der jeweiligen verfassten Studentenschaft sind.

Die Studentenschaft der Palucca Hochschule erwirbt mit Beginn des Wintersemesters die Fahrtberechtigung für das SPNV-Semesterticket nur für Studenten, die mit Beginn des jeweiligen Semesters das 21. Lebensjahr vollendet bzw. innerhalb des jeweiligen Semesters das 21. Lebensjahr vollenden werden. Die Studentenschaft führt bis Mitte des Sommersemesters 2018 eine Akzeptanzbefragung bei allen Studierenden der Palucca Hochschule durch mit dem Ziel das SPNV-Semesterticket möglichst alle Studenten, mindestens aber Studenten ab 18 Jahren, nutzbar zu machen. Das Ergebnis teilt die Studentenschaft der DB Regio nach bekannt werden mit.

(2) Das SPNV-Semesterticket nach Absatz 1 gilt nicht für Studenten, die aufgrund der Beitragsordnung der Studentenschaft von der Zahlung des Beitrages für das SPNV-Semesterticket befreit sind.

Die Semesterzeiträume sind für die jeweiligen Hochschulen unterschiedlich. Das SPNV-Semesterticket gilt für die Studenten der jeweiligen Hochschule daher in den folgenden Zeiträumen:

Wintersemester		Sommersemester
01.08. - 28.02.	Palucca	1.03. - 31.07.
01.09. - 28.02.	HTWD, EHS, HfM, HfK	1.03. - 31.08.
01.10. - 31.03.	TUD, HfBK, DIU, TUD FaCe	1.04. - 30.09.

(3) Das SPNV-Semesterticket wird für den vorgenannten Gesamtgeltungszeitraum gemäß den Tarifbestimmungen (Anlage 1) in den Nahverkehrszügen der in der Anlage 1 genannten Eisenbahn-Verkehrsunternehmen im Freistaat Sachsen anerkannt.

(4) Eine Beförderung erfolgt nur in den im Fahrplan veröffentlichten Verkehrsleistungen und nur im Rahmen der angebotenen Beförderungskapazität. Eine Beförderungsgarantie und eine Mitnahmegarantie für Fahrräder durch Nutzung einer „Fahrradtageskarte Nahverkehr“ über die Kapazitätsgrenze der Züge hinaus kann nicht übernommen werden. Ein Anspruch auf (Teil-)Erstattung des SPNV-Semestertickets besteht in diesem Fall nicht.

## **§ 2 Preis SPNV-Semesterticket**

- (1) Der Preis für das SPNV-Semesterticket beträgt inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer von derzeit 19% für jedes der in § 1 Abs. (1) benannten Semester 45,00 EUR.
- (2) Ändert sich während der Vertragslaufzeit die gesetzliche Umsatzsteuer, so ändert sich auch der Preis für das SPNV-Semesterticket zum nächstmöglichen Zeitpunkt.
- (3) Falls während der Laufzeit dieses Vertrages insgesamt mehr als 3,1 Prozent der Studenten – bezogen auf das Wintersemester 2017/18 - aus den von diesem Vertrag erfassten Studentenschaft austreten, ist der Preis für das SPNV-Semesterticket mit dem Ziel einer angemessenen Anpassung zum Folgesemester neu zu verhandeln. Die Verhandlung beginnt mit der Anzeige einer Vertragspartei gegenüber allen anderen Vertragsparteien, über die Preisanpassung verhandeln zu wollen. Wenn die Verhandlungen nicht binnen drei Monaten ab Vertragsbeginn mit einem einvernehmlichen Ergebnis beendet wurden, so ist jeder Vertragspartner berechtigt, den Vertrag zu kündigen. Die Kündigung durch eine der Studentenschaften wirkt nur für und gegen die betreffende Studentenschaft. Die Kündigung muss schriftlich und spätestens bis zum Ende des laufenden Semesters (Zugang der Kündigung) erklärt werden.
- (4) Der Preis für das SPNV-Semesterticket gemäß Absatz (1) reduziert sich auf 44,29 EUR (inkl. gesetzlicher Umsatzsteuer), wenn die Möglichkeit zum Austritt aus der Studentenschaft gemäß § 24. Abs. 1 Sätze 3-5 SächsHSFG entfällt und wieder alle Studenten im Anwendungsbereich des SächsHSFG Mitglied einer Studentenschaft sind und für die Dauer ihrer Immatrikulation bleiben. Die Preisreduktion wird ab dem Studienjahr wirksam, das der vorgenannten Gesetzesänderung folgt.
- (5) Der Preis für das SPNV-Semesterticket reduziert sich um 0,90 EUR (inkl. gesetzlicher Umsatzsteuer), sobald die direkte Anstoßmöglichkeit der DB Ländertickets an das SPNV-Semesterticket gem. den Tarifbestimmungen nach Punkt 5.6 (Anlage 1) nicht mehr möglich ist. Die Preisreduktion wird ab dem Semester wirksam, das der Änderung der Tarifbestimmungen in diesem Punkt folgt.
- (6) Die nächstmögliche Preisfortschreibung erfolgt mit der Verhandlung zum Neuvertrag ab dem WS 2019/20 soweit das SPNV-Semesterticket in seiner derzeitigen Form Fortbestand haben soll.

## **§ 3 Anforderungen an das SPNV -Semesterticket**

- (1) Der gültige Studentenausweis verkörpert das jeweilige SPNV-Semesterticket. Dies gilt nur für den Studentenausweis derjenigen Studenten, die Mitglied einer der am Abschluss dieses Vertrages beteiligten verfassten Studentenschaften sind. Die jeweilige Studentenschaft stellt sicher, dass die den Studentenausweis ausgebende Stelle die Studentenausweise der anderen Studenten mit dem Aufdruck „Ungültig als Fahrausweis“ ausstellt. Bei Studenten der Palucca Hochschule, welche mit Beginn des jeweiligen Semester das 20. Lebensjahr vollendet bzw. innerhalb des Semesters vollenden werden, ist der Studentenausweis mit dem Zusatz „gilt auch als SPNV-Semesterticket“ zu versehen.

- (2) Das SPNV-Semesterticket gilt nur in Verbindung mit einem gültigen Personaldokument als Fahrausweis. Für Studenten aus außereuropäischen Staaten gilt als Ersatz für das Personaldokument eine von dem jeweiligen Stura oder dem Immatrikulationsamt bestätigte Kundenkarte (Passbild und vollständige Personaldaten).
- (3) Soweit ein Student gemäß Beitragsordnung der jeweiligen Studentenschaft von der Zahlung des Beitrages für das SPNV-Semesterticket befreit ist oder diesen Beitrag zurückerstattet bekommen kann, muss die betreffende Studentenschaft sicherstellen, dass die den Studentenausweis ausgebende Stelle
  - a. dem betreffenden Studenten einen Studentenausweis mit dem Aufdruck „Ungültig als Fahrausweis“ ausstellt und
  - b. im Falle eines an den Studenten bereits ausgegebenen Studentenausweises mit Fahrtberechtigung dieser Studentenausweis als Fahrausweis ungültig gemacht wird.
- (4) Die Mindestanforderungen in Bezug auf Fälschungssicherheit sind entsprechend den Anforderungen aus dem VVO-Semesterticket auch für das SPNV-Semesterticket anzuwenden.
- (5) Die Studentenräte bzw. die zuständigen Hochschuleinrichtungen überlassen der DB Regio spätestens 4 Wochen vor Beginn eines jeden Semesters der im jeweiligen Semester gültigen Studentenausweise je Hochschule in elektronischer Form sowie in Original (jeweils 10 Stück).
- (6) Bei Verlust des SPNV-Semestertickets kann von der jeweiligen Studentenschaft bzw. der zuständigen Hochschuleinrichtung eine fälschungssichere Zweitausfertigung des SPNV-Semestertickets ausgestellt werden. Die Zweitausfertigung ist für die Vertragspartner nachprüfbar zu dokumentieren. Etwaige Schadensersatzansprüche der Verkehrsunternehmen, die aufgrund von falschen Angaben zu einer Zweitausfertigung führen (z.B. Doppelnutzung), sind direkt gegenüber den betreffenden Studenten geltend zu machen.
- (7) Eigenmächtige Veränderungen der Eintragungen im SPNV-Semesterticket sowie das nachträgliche Einschweißen machen dieses als Fahrtberechtigung ungültig. Der Student wird gemäß den jeweils anzuwendenden Beförderungsbedingungen als Fahrgast ohne gültigen Fahrausweis behandelt.

#### **§ 4**

#### **Kündigung und Fahrgelderstattung einer Abo-Monatskarte oder einer Jahreskarte**

- (1) Studenten, die vor Inanspruchnahme des SPNV-Semestertickets einen Fahrausweis eines der am Vertrag beteiligten Eisenbahn-Verkehrsunternehmens persönlich abonniert haben, können dieses Abonnement unverzüglich bei dem jeweiligen Unternehmen kündigen (spätestens bis zum 10. Kalendertag des zweiten Gültigkeitsmonats des SPNV-Semestertickets. Erworbene Jahreskarten werden von den jeweiligen Verkehrsunternehmen entsprechend ihrer Gültigkeit anteilig zurückerstattet.

Die Erstattung des Teilbetrages erfolgt nur bei personengebundenen ermäßigten Zeitkarten rückwirkend zum 01. des ersten Gültigkeitsmonats. Auf die Erhebung des Unterschiedsbetrages zwischen Abonnementpreis und dem Preis einer Monats-/Jahreskarte wird in diesen Fällen durch die Eisenbahn-Verkehrsunternehmen verzichtet.

## § 5

### Abrechnung, Rückerstattung und Zahlungsmodalitäten

- (1) Die Studentenschaften melden jeweils einzeln und nur für sich der DB Regio bis zum 10. Kalendertag des dritten Gültigkeitsmonats eines jeden Vertragssemesters die aktuelle Anzahl aller immatrikulierten SStudenten, die zugleich Mitglied der jeweiligen Studentenschaft sind. Zugleich melden die Studentenschaften jeweils einzeln die Anzahl der Austrittsfälle zum laufenden Vertragssemester. Die Meldung bedarf der Schriftform und muss auf Richtigkeit nachprüfbar sein.
- (2) Bis zum 10. Arbeitstag des zweiten Gültigkeitsmonats eines Semesters ist für die bis zum jeweiligen Zeitpunkt immatrikulierten Studenten, die gleichzeitig Mitglied der jeweiligen Studentenschaft sind, seitens der jeweiligen Studentenräte oder der Bildungseinrichtungen an die DB Regio der Betrag gemäß § 2 Abs. (1) bzw. § 2 Abs. (4) je Student zu überweisen:

Empfänger:	DB Regio AG
IBAN.:	DE 4850 0800 0000 9163 4100
BIC:	DRESDEFFXXX
Bankinstitut:	Commerzbank AG
Zahlungsgrund:	SPNV Sachsen [Semester],[Hochschule]

Ergänzend dazu ist eine Abrechnung zu erstellen, in der mindestens die Anzahl der abgerechneten Semestertickets sowie der überwiesene Semesterticketbetrag für die jeweilige Abrechnungsperiode ersichtlich ist. Die Abrechnung ist zu richten an:

DB Regio AG  
z.Hd. Herrn Ignatzek  
Richard-Wagner-Straße 1  
04109 Leipzig  
tino.ignatzek@deutschebahn.com

Weiterführende Zahlungsfristen seitens der jeweiligen Studentenschaften oder der Bildungseinrichtung bedürfen einer dem Vertrag anzuhängenden Nebenabrede.

- (3) Soweit die Studentenräte entsprechend der jeweiligen Beitragsordnung den Betrag für das SPNV-Semesterticket zeitanteilig erstattet haben, sind solche Beträge in der jeweiligen Semesterabrechnung spätestens bis zum letzten Kalendertag des letzten Gültigkeitsmonats des laufenden Semesters abzusetzen.
- (4) Der Erstattungsteilbetrag je Monat errechnet sich aus dem Quotienten des Gesamtbetrages durch die Anzahl der Semestermonate gemäß § 1 (1). Ein Anspruch auf Erstattung gegenüber dem Studentenrat kann hieraus nicht abgeleitet werden. Alle Rückerstattungen sind nachweisbar zu dokumentieren und auf Verlangen der DB Regio zur Prüfung vorzulegen.

- (5) Die Schlussabrechnung und -überweisung der Studentenschaften bzw. Bildungseinrichtungen erfolgt jeweils vor dem jeweiligen Semesterende, jedoch spätestens bis zum letzten Kalendertag des letzten Gültigkeitsmonats des jeweils laufenden Semesters. Sollten aus der Schlussabrechnung Forderungen der jeweiligen Studentenschaften bzw. Bildungseinrichtungen entstehen, so ist hierfür eine Rechnung unter Maßgabe auf Richtigkeit und Nachvollziehbarkeit gegenüber DB Regio zu stellen.
- (6) Das Prozessrisiko für Rückzahlungsverpflichtungen tragen die jeweiligen Studentenräte. Sofern die Studentenräte nicht die rechtliche Befugnis zum Abschluss dieser Vereinbarung hatten oder sonstige Gründe vorliegen, die zur Nichtigkeit oder Rechtswidrigkeit dieser Vereinbarung führen und somit Rückzahlungsverpflichtungen entstehen, verpflichten sich die Studentenräte, die Eisenbahn-Verkehrsunternehmen von Ansprüchen Dritter freizustellen sowie die daraus resultierenden Ansprüche nicht gegen die Eisenbahn-Verkehrsunternehmen geltend zu machen, es sei denn, die Nutzungszeit der Fahrausweise ist noch nicht abgelaufen. In diesem Fall müssen die Eisenbahn-Verkehrsunternehmen eine nutzungszeitabhängige Erstattung an die Studentenräte verrechnen.

## **§ 6**

### **Erhebung Nutzerverhalten**

- (1) Im Rahmen der Vertragslaufzeit können die Vertragsparteien eine Nutzerbefragung unter den Studierenden mit dem Ziel einer Evaluation des SPNV-Semesterticket durchführen. Dieser Wille soll gegenüber dem jeweiligen Vertragspartner rechtzeitig schriftlich angezeigt werden.
- (2) Die organisatorische Durchführung sowie Befragungsinhalte und Auswertungsinhalte sollen zwischen DB Regio und den Studentenschaften vor Beginn der Erhebung abgestimmt werden.

## **§ 7**

### **Inkrafttreten und Geltungsdauer**

- (1) Diese Vereinbarung tritt vorbehaltlich der Genehmigung des Tarifes durch die für die DB Regio zuständige Tarifgenehmigungsbehörde am Tage der Unterzeichnung in Kraft.
- (2) Die Laufzeit der Vereinbarung umfasst die im § 1 (1) aufgeführten Semester.
- (3) Sollte das VVO-Semesterticket vor Ablauf der in Absatz 2 genannten Geltungsdauer entfallen oder der Geltungsbereich durch Vertragsänderung nicht mehr das Verbundgebiet des VVO umfassen, so gilt das SPNV-Semesterticket längstens bis zu diesem Zeitpunkt.

## **§ 8**

### **Kündigung**

- (1) Die ordentliche Kündigung dieses Vertrages ist ausgeschlossen.
- (2) Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund mit sofortiger Wirkung bleibt hiervon unberührt. Eine Kündigung ist nur nach fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Nachfrist und nur gegenüber der Studentenschaft zulässig, in deren Person die Voraussetzungen für eine Kündigung vorliegen.

- a) Wichtige Gründe liegen insbesondere vor, wenn
- I. die vereinbarten Geldbeträge nicht fristgerecht (Zahlungsverzug von 2 Monaten) eingehen,
  - II. die Studentenausweise nicht die abgestimmten Fälschungssicherheiten aufweisen und es dadurch zu Häufungen von im Umlauf befindlichen Fälsfikaten kommt,
  - III. die Tarifgenehmigung durch die zuständige Genehmigungsbehörde versagt bzw. zurückgenommen wird.
- b) Ein wichtiger Grund liegt insbesondere für die Studentenschaften und DB Regio vor, wenn sich der Leistungsumfang/ Geltungsbereich des SPNV-Semestertickets gegenüber dem Vertragsbeginn wesentlich ändert (zum Beispiel durch Wegfall von Relationen, Linien oder Linienabschnitten eines Eisenbahn-Verkehrsunternehmens, die auch durch Neuvergaben von SPNV-Verkehrsleistungen und Beteiligung des betreffenden Eisenbahnverkehrsunternehmens am SPNV-Semesterticket nicht adäquat ersetzt werden) und die Vertragspartner sich nicht über die etwaige Anpassung des Preises einigen können.

## **§ 9**

### **Beitritt weiterer Studentenschaften**

Innerhalb des Geltungszeitraumes des Vertrages können zu jedem Semesterbeginn weitere Studentenschaften anderer Hochschulen mit Sitz innerhalb des VVO dem Vertrag zu den gleichen Konditionen beitreten, soweit diese zugleich Vertragspartner des VVO-Semestertickets sind. Dazu ist bis 3 Monate vor dem jeweiligen Semesterbeginn von den Studentenschaften der jeweiligen Hochschulen eine rechtsgültige Beitrittserklärung gegenüber den Vertragspartnern abzugeben.

## **§ 10**

### **Vereinbarungsveränderungen**

Alle Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform. Auf dieses Formerfordernis kann nur schriftlich verzichtet werden.

## **§ 11**

### **Zusammenarbeit**

- (1) Über Änderungen der für das SPNV-Semesterticket relevanten Tarifbestimmungen wird die DB Regio die Studentenschaften unverzüglich informieren.
- (2) Die Studentenschaften informieren die Studierenden spätestens mit Ausgabe des SPNV-Semestertickets mindestens über die geltenden Tarifbestimmungen und Beförderungsbedingungen und den Nachweispflichten der Fahrtberechtigung.



**§ 12**  
**Wirksamkeit der Vereinbarung**

- (1) Die Vereinbarung kann erst wirksam werden, wenn das Regierungspräsidium Darmstadt dem Antrag auf Genehmigung des SPNV-Semesterticket zugestimmt hat.
- (2) Durch die etwaige Ungültigkeit einer oder mehrerer Bestimmungen dieser Vereinbarung wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Soweit und solange eine einzelne Festlegung zu zwingenden gesetzlichen Vorschriften im Widerspruch steht, tritt an ihre Stelle diese gesetzliche Regelung.

**§ 13**  
**Gerichtsstand**

Gerichtsstand ist Leipzig.

Vertrag

---

Leipzig,

Für die DB Regio AG, Region Südost

.....  
Stephan Naue  
Leiter Marktgebiet Sachsen

Dresden,

Für die Studentenschaft  
der Technischen Universität Dresden

.....

Dresden,

Für die Studentenschaft der  
Hochschule für Musik

.....

Dresden,

Für die Studentenschaft  
der Evangelischen Hochschule

.....

Dresden,

Für die Studentenschaft  
der Dresden International University

.....

Dresden,

Für die Studentenschaft  
Palucca Hochschule für Tanz

.....

.....  
Gundula Schäfer  
Leiterin Vertrieb, Verbund, Tarif und Erlöse

Dresden,

Für die Studentenschaft  
der Hochschule für Technik und  
Wirtschaft Dresden

.....

Dresden,

Für die Studentenschaft der  
der Hochschule für Kirchenmusik der  
Ev. Lutherischen Landeskirche Sachsen

.....

Dresden,

Für die Studentenschaft  
der TU Dresden Institute for Further and  
Continuing Education GmbH (TUD FaCe)

.....

Dresden,

Für die Studentenschaft  
der Hochschule für Bildende Künste

.....

## **SPNV – Studenten-Semesterticket Sachsen (Hochschulstandort Dresden)**

### **1. Grundsatz**

1.1 Für Studenten am Hochschulstandort Dresden wird das SPNV-Studenten-Semesterticket Sachsen (im folgenden SPNV-Semesterticket benannt) ausgegeben.

Die Gültigkeit der SPNV-Semestertickets beträgt vier aufeinander folgende Semester und beginnt frühestens mit dem Wintersemester 2017/2018, mindestens aber mit dem Beginn der Mitgliedschaft der Studenten in der verfassten Studentenschaft.

- das Wintersemester 2017/18 (01.08./01.09./01.10. – 28.02./31.03.),
- das Sommersemester 2018 (01.03./01.04 – 31.07./31.08./30.09.),
- das Wintersemester 2018/19 (01.08./01.09./01.10. – 28.02./31.03.),
- das Sommersemester 2019 (01.03./01.04 – 31.07./31.08./30.09.)

Studierendenausweise der unter Nummer 2 aufgeführten in Dresden ansässigen Hochschuleinrichtungen gelten auf den im Freistaat Sachsen verkehrenden Nahverkehrszügen als Fahrtberechtigung und Fahrausweis.

1.2 Soweit nachfolgend nichts anders genannt, gelten die jeweiligen Beförderungsbedingungen der genutzten Verkehrsunternehmen in der jeweils aktuell gültigen Fassung.

### **2. Berechtigte**

2.1 Berechtigte sind alle immatrikulierten Studierenden (inkl. Teilzeitstudierenden), folgender Hochschuleinrichtungen

- Technischen Universität Dresden (TUD)
- Hochschule für Technik und Wirtschaft Dresden (HTWD)
- evangelischen Hochschule Dresden (EHS)
- Hochschule für Musik „Carl Maria v. Weber“ Dresden (HfM)
- Hochschule für Kirchenmusik der Ev. Lutherischen Landeskirche Sachsen (HfK)
- Hochschule für Bildende Künste Dresden (HfBK)
- Dresden International University (DIU)
- TU Dresden Institute for Further and Continuing Education GmbH (TUD FaCe)
- Palucca Hochschule für Tanz Dresden (Studierende ab Vollendung des 20. Lebensjahres)

die zum Zeitpunkt des Erwerbs des SPNV-Semestertickets zugleich Mitglied einer verfassten Studentenschaft sind.

2.2 Als Berechtigte zählen nicht Studenten, die aufgrund der Beitragsordnung von der Zahlung des Beitrages für das SPNV-Semesterticket befreit sind, keinen Studierendenausweis erhalten oder einen Studierendenausweis erhalten, der nicht zu den üblichen Vergünstigungen insbesondere der Fahrtberechtigung für den SPNV führt.

### **3. Fahrkarte, Preis**

3.1 Als Fahrausweis gelten nur die von den benannten Hochschulen mit den Studierendenunterlagen herausgegebenen Studierendenausweise bzw. Studentenausweise mit einem entsprechenden Auf- oder Eindruck „Semesterticket“, fahrausweisüblichen Sicherheitskriterien mit der Angabe der konkreten zeitlichen Gültigkeit. Die zeitliche Gültigkeit muss mindestens Monat und Jahr erkennen lassen. Das SPNV-Semesterticket ist nicht übertragbar und gilt nur in Verbindung mit einem gültigen amtlichen Personaldokument mit Lichtbild. Für Studenten aus außereuropäischen Staaten gilt als Ersatz für das Personaldokument eine von der jeweiligen Studentenschaft oder dem Immatrikulationsamt bestätigte Kundenkarte (Passbild und vollständige Personaldaten).

3.2 Der Preis für das SPNV-Semesterticket beträgt inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer von derzeit 19 Prozent 45,00 EUR pro Semester.

### **4. Ausgabe der Fahrausweise**

Die Studierendenausweise (Semestertickets) werden von der jeweiligen Hochschulverwaltung oder durch Studentenräte, soweit es sich um Ersatztickets handelt, ausgegeben.

### **5. Geltungsbereich**

5.1 Das SPNV-Semesterticket gilt bei allen in Sachsen verkehrenden Eisenbahn-Verkehrsunternehmen im Nahverkehr auf folgenden Produkten:

- Deutschen Bahn AG (DB AG): S, RB, RE, IRE
- Länderbahn GmbH (Vogtlandbahn, Trilex): VGB, TL, TLX
- Transdev Regio Ost GmbH: MRB
- Bayerische Oberlandbahn GmbH: MRB
- Freiburger Eisenbahngesellschaft mbH: FEG
- Ostdeutschen Eisenbahn GmbH: OE
- City-Bahn Chemnitz GmbH: CB
- Erfurter Bahn GmbH: EB, EBx
- Abellio Rail Mitteldeutschland GmbH
- Döllnitzbahn GmbH

5.2 Das SPNV-Semesterticket gilt nicht auf schienengebundenen Sonderverkehrsmitteln, mit Ausnahme der Döllnitzbahn GmbH.

5.3 Für Fahrten aus dem Verbundraum des Verkehrsverbundes Oberelbe (VVO) hinaus gilt das SPNV-Semesterticket räumlich gemäß Anhang 1 zur Fahrt ab dem letzten Verkehrshalt vor der Verbundgrenze des VVO.

5.4 Für Fahrten in den VVO-Verbundraum hinein gilt das SPNV-Semesterticket räumlich gemäß Anlage 1 zur Fahrt bis zum ersten Verkehrshalt nach Verbundraumgrenze des VVO.

5.5 Für Fahrten von/nach Zielen außerhalb des Geltungsbereiches des SPNV-Semesterticket sind grundsätzlich Fahrscheine gemäß den jeweiligen Beförderungsbedingungen des genutzten Verkehrsunternehmens bis/ab dem letzten Haltebahnhof im Geltungsbereich des SPNV-Semestertickets erforderlich.

5.6 Für Fahrten mit einem angrenzenden Länder-Ticket in dessen Geltungsbereich bzw. in den Geltungsbereich des SPNV-Semesterticket hinein entfällt das Lösen von Fahrkarten bis zum ersten bzw. ab dem letzten fahrplanmäßigen Haltebahnhof im Geltungsbereich.

Angrenzende Länder-Tickets im Sinne dieser Bestimmungen sind:

- Sachsen-Anhalt-Ticket
- Thüringen-Ticket
- Bayern-Ticket
- Bayern-Ticket Nacht
- Bayern-Böhmen-Ticket
- Brandenburg-Berlin-Ticket
- Brandenburg-Berlin-Ticket Nacht

5.7 Das SPNV-Semesterticket gilt auf der KBS 530 innerhalb von Thüringen nur im Transitverkehr zwischen den Haltepunkten Crimmitschau bzw. Meerane und Regis-Breitungen.. Gleiches gilt in Brandenburg auf der KBS 228 zwischen den Haltepunkten Beilrode und Elsterwerda-Biehla sowie zwischen Elsterwerda-Biehla und Ruhland.

5.8 Alle Fahrkarten für die Anstoßstrecken sind spätestens am letzten Umstiegsbahnhof, jedoch noch innerhalb des Geltungsbereichs des SPNV-Semestertickets vor Fahrtantritt zu erwerben. Der Erwerb von Fahrkarten für die Anstoßstrecken gemäß den Beförderungsbedingungen der DB AG ist im Vorverkauf in den DB Reisezentren, DB Agenturen oder Reisebüros mit DB Lizenz, DB Automaten mit Touchscreen-Bildschirm (nicht am Tastenautomat) und als Online-Ticket (für Strecken in Deutschland ab 51 km) möglich. In Zügen, in denen ein Bordverkauf zugelassen ist, muss der Erwerb der Fahrkarte zur Weiterfahrt noch im Geltungsbereich des SPNV-Semestertickets erfolgen. Dies erfordert ein aktives Melden beim Zugpersonal mit oder umgehend nach Einstieg in den Zug.

## 6. Geltungszeitraum

6.1 Die Semesterzeiträume sind für die jeweiligen Hochschulen unterschiedlich. Die SPNV-Semestertickets gelten für die Studenten der jeweiligen Hochschule daher in folgenden Zeiträumen:

Wintersemester		Sommersemester
01.08. - 28.02.	Palucca	1.03. - 31.07.
01.09. - 28.02.	HTWD, EHS, HfM, HfK	1.03. - 31.08.
01.10. - 31.03.	TUD, HfBK, DIU, TUD FaCe	1.04. - 30.09.

6.2 Soweit sich die Einteilung des akademischen Jahres ändert, gilt das SPNV-Semesterticket für das jeweilige Semester der Hochschule, längstens jedoch für 6 Monate ab dem ersten Gültigkeitstag. Die Studierendenausweise müssen diesen Zeitraum wiedergeben.

## 7. Wagenklasse, Züge

7.1 Das SPNV-Semesterticket gilt in den Nahverkehrszügen gemäß Nummer 5.1 in der 2. Wagenklasse.

7.2 Der Übergang in die 1. Wagenklasse ist ausgeschlossen.

7.3 Die Benutzung der Züge des Fernverkehrs (z.B. ICE, IC/EC, InterConnex, Vogtlandbahn Express) ist ausgeschlossen.

## **8. Weitere Bestimmungen**

8.1 Das SPNV-Semesterticket ist nicht übertragbar und gestattet keine Mitnahme von Personen sowie Sachen und Tieren.

8.2 Für die Mitnahme eines Fahrrades ist grundsätzlich eine Fahrradtageskarte Nahverkehr zu lösen. Für Fahrten VVO – MDV und umgekehrt ist im Zeitraum Mo – Fr 19:00 – 4:00 Uhr keine Fahrradkarte erforderlich. Zu den übrigen Zeiten genügt in dieser Relation eine VVO-Fahradkarte. Innerhalb des MDV ist die Fahrradmitnahme im SPNV kostenlos.

Für Fahrten mit Zügen der MRB auf dem E-Netz Mittelsachsen (im Abschnitt: Klingenberg-Colmnitz/ Freiberg – Chemnitz – Zwickau – Hof sowie Chemnitz – Ostrau), die außerhalb des VVO beginnen und enden ist keine Fahrradkarte erforderlich.

Für Fahrten mit VBG-Zügen im Vogtlandnetz (Vogtlandbahn) ist keine Fahrradkarte erforderlich.

8.3 Es besteht kein Anspruch auf Umtausch und/oder auf Erstattung.

8.4 Eigenmächtige Veränderungen der Eintragungen im Studierendenausweis machen ihn als Fahrausweis ungültig; der Studierende wird als Fahrgast ohne gültigen Fahrausweis behandelt. Zu den eigenmächtigen Veränderungen zählen laminierte, beschnittene, radierte, geklebte, überschriebene und in Folie eingeklebte Ausweise, die nicht herausgenommen werden können. Studienbescheinigungen werden als Fahrausweis nicht anerkannt.

8.5 Es handelt sich bei dem Angebot um eine Fahrkarte mit erheblich ermäßigtem Beförderungsentgelt im Sinne von § 5 der Eisenbahnverkehrsordnung (EVO). Ein Ersatz der erforderlichen Aufwendungen für die Nutzung eines anderen Zuges aufgrund § 17 Abs. 1 Nr. 1 EVO i. V. m. § 17 Abs. 2 EVO erfolgt daher nicht.